

Universität Leipzig
Fakultät für Physik
und Geowissenschaften

Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig

Vom 11. Juni 2008

Gemäß § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 4. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig am 19. Februar 2007 folgende Promotionsordnung beschlossen.¹

Inhalt:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Die Annahme als Doktorand
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 6 Promotionsvorprüfung
- § 7 Antrag
- § 8 Dissertation und Zusammenfassung
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- § 10 Gutachter
- § 11 Gutachten
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Annahme im grenzüberschreitenden Verfahren
- § 14 Rigorosum
- § 15 Verteidigung

¹ Grammatikalisch maskuline Amts- und Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

- § 16 Bewertung
- § 17 Verleihung
- § 18 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 19 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 20 Promotionsakte
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Das Doktorjubiläum
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig die Doktorgrade: doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) und doctor philosophiae (Dr. phil.).

Der Grad Dr. rer. nat. wird bei einer Promotion auf den Fachgebieten

Geologie (-Paläontologie)
Geophysik
Meteorologie
Physik

vergeben.

Bei Promotionen auf den Gebieten

Fachdidaktik Physik
Geographie
Fachdidaktik Geographie
Geschichte der Naturwissenschaften (Physik, Meteorologie, Geowissenschaften)

kann der Grad Dr. rer. nat. oder der Grad Dr. phil. verliehen werden, die Entscheidung trifft der Fakultätsrat. Promotionsverfahren auf dem Gebiet der Geschichte der Naturwissenschaften werden in enger Kooperation mit dem Karl-Sudhoff-Institut für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften durchgeführt.

- (2) Der Doktorgrad kann im Rahmen fakultätsübergreifender Promotionsprogramme verliehen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Programme sind in einer fakultätsübergreifenden Ordnung niedergelegt. Ansonsten sind die Teilnehmer dieses Programms anderen Doktoranden gleichgestellt.
- (3) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 21 (Doctor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz 'h.c.'.
- (4) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. In seinem Auftrag wird der Promotionsausschuss tätig. Ihm gehören mindestens fünf Mitglieder an. Zu Mitgliedern im Promotionsausschuss sind Hochschullehrer (HSL) zu bestellen. Ein Mitglied kann ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder habilitierter akademischer Assistent sein. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes Ausschussmitglied. Der Ausschuss prüft den Promotionsantrag, die gemäß § 7 eingereichten vollständigen Unterlagen und schlägt die Mitglieder der Promotionskommission vor, die durch den Dekan zu bestätigen sind. Er führt die Eignungsfeststellungsprüfung nach § 5 Abs. 2 durch.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Promotionsverfahrens wird eine im Auftrag des Dekans arbeitende Promotionskommission fachbezogen berufen. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens verantwortlich und legt die Fächer und Prüfer im Rigorosum und die Gutachter fest. Ihr gehören mindestens fünf Mitglieder an. Zu Mitgliedern in der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Im kooperativen Verfahren mit einer deutschen Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der Fachhochschule sein. Ein Mitglied kann ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder habilitierter akademischer Assistent sein. Der Betreuer der Promotion darf nur in begründeten Fällen als Mitglied der Promotionskommission bestellt werden und keinesfalls den Vorsitz führen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Sitzungen der Promotionskommission teilzunehmen, zu

jeder Promotionskommission sollte ein Mitglied des Promotionsausschusses gehören.

- (3) Der Promotionsausschuss und die Promotionskommission sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Die Beratung der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Entscheidungen werden dem Promovenden schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind gegenüber dem Bewerber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss, und des bestandenen Rigorosums verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus dem vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4

Die Annahme als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften promovieren zu wollen. Die Aufnahme ist Voraussetzung für die Promotion. Der Antrag ist nicht identisch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 7 und

sollte in der Regel spätestens zwei Jahre vor Zulassung zur Promotion gestellt werden.

- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. das Promotionsgebiet, der angestrebte akademische Grad und das in Aussicht genommene Arbeitsthema der Dissertation;
 2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Universität Leipzig oder eines habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiters im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer zur Betreuung des Bewerbers und eines Hochschullehrers der Fakultät für Physik und Geowissenschaften zur Begutachtung der Dissertation, bei Fachhochschulabsolventen ist gemäß § 5 Abs. 4 zu verfahren;
 3. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und des wissenschaftlichen Werdeganges sowie ein Lichtbild;
 5. Doktoranden, die im Rahmen fakultätsübergreifender Promotionsprogramme den Doktorgrad erwerben wollen, müssen zusätzlich den Nachweis erbringen, dass sie in das Programm aufgenommen worden sind.
- (3) Der Antrag wird durch den Promotionsausschuss geprüft, er kann Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien und Prüfungen erteilen, deren Erfüllung Voraussetzung zur Aufnahme in die Doktorandenliste ist. Beschlussfassung und Bescheiderteilung erfolgen innerhalb von zwei Monaten. Über die Annahme, Ablehnung und eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Antragsunterlagen werden vom Dekanat verwaltet. Bei Eröffnung eines Promotionsverfahrens nach § 9 werden sie Bestandteil der Promotionsakte; im Ablehnungsfall werden die Antragsunterlagen dem Bewerber zurückgegeben.
- (4) Studierende des Graduiertenstudiums und des Graduiertenkollegs werden ohne zusätzliches Verfahren in die Doktorandenliste aufgenommen.

- (5) Die Zugehörigkeit zur Doktorandenliste erlischt fünf Jahre nach Aufnahme. Gegebenenfalls ist spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
1. a) auf Grundlage einer wissenschaftlichen Arbeit das Diplom, den Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in einem in der Regel dem Promotionsgebiet zuordenbaren universitären Studiengang erworben hat,
b) die Promotionsvorprüfung gemäß § 6 bestanden hat, oder
c) gemäß § 28 des SächsHG durch Entscheid der Graduiertenkommission zum Graduiertenstudium zugelassen wurde;
 2. in die Doktorandenliste eingetragen ist;
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 8 einreicht, bei deren Anfertigung er in der Regel von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig oder von einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder habilitierten akademischen Assistent der Fakultät für Physik und Geowissenschaften betreut worden ist und für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Geowissenschaften bereit erklärt hat;
 4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat;
 5. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 einreicht.
- (2) Darüber hinaus ist ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- a) Es muss eine Rahmenvereinbarung mit der ausländischen Universität abgeschlossen worden sein, in der die Grundlagen der Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit, der gemeinsamen Betreuung und die entstehenden Kosten im grenzüberschreitenden Verfahren geregelt sind. Die Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates und der Unterzeichnung der Dekane.

- b) Die Zulassung zum Promotionsverfahren muss an beiden Universitäten nach deren jeweiligen Regelungen erfolgen.
- c) Die Dissertation kann nach entsprechender Vereinbarung an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften oder an der ausländischen Universität eingereicht werden.

Die Eignung für eine Promotion an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Über Ausnahmen zu a) und b) entscheidet der Fakultätsrat.

- (3) Zur Förderung des hochbegabten wissenschaftlichen Nachwuchses kann zugelassen werden, wer als Absolvent einer Universität einen Bachelorgrad in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einem überdurchschnittlichen Abschluss erworben hat und im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat, dass er Kenntnisse vorweisen kann und Studienleistungen erbracht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass er das Promotionsverfahren mit Erfolg abschließen können. An der Promotionsvorprüfung kann nur teilnehmen, wer in einer vorausgehenden Vorbereitungsphase alle Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten in einem dem Promotionsgebiet entsprechenden Masterstudiengang absolviert hat und durch einen Hochschullehrer (nicht Betreuer) der Fakultät empfohlen wird.
- (4) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule
 - 1. a) einen dem Promotionsgebiet zuordenbaren Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat, und
 - b) vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird,
 - c) und eine Promotionsvorprüfung abgelegt hat.

2. die Voraussetzungen des Absatzes 1, Ziffern 2. bis 5. erfüllt.

Durch den Promotionsausschuss werden zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang bis zu drei Semestern festgelegt. Wenn das Promotionsverfahren als kooperatives mit einer deutschen Fachhochschule durchgeführt wird, soll die Dissertation von einem Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Geowissenschaften und einem Hochschullehrer der Fachhochschule gemeinsam betreut werden.

- (5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworbene Master- oder Diplomabschlüsse werden grundsätzlich den entsprechenden deutschen Graden gleichgestellt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 6

Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt ein Kandidat nicht über den Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1, 1. a) oder Abs. 2, der dem Fachgebiet zugeordnet werden kann, in dem die Promotion erfolgen soll, kann der Promotionsausschuss verlangen, dass eine Promotionsvorprüfung abgelegt werden muss. Diese ist schriftlich vom Kandidaten beim Dekan zu beantragen und über deren Inhalt und Umfang beschließt der Promotionsausschuss.
- (2) Die Promotionsvorprüfung schließt auch die nach § 5 Abs. 4 geforderten zusätzlichen Studienleistungen in einem kooperativen Promotionsverfahren ab.
- (3) Eine Promotionsvorprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Dekan durch Beschluss des Fakultätsrates erlassen werden:
1. im Fall des § 5 Abs. 4,
 2. bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses nach Einzelfallprüfung.
- (4) Die Promotionsvorprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus einem Studiengang, wie er zur Erlangung eines für das Promotionsgebiet nach Festlegung der Fakultät zugrundezulegenden Hochschulabschlusses üblich ist. Zu prüfen ist in mindestens zwei, jedoch höchstens drei Fächern des Studienganges. Früher erbrachte Teilleistungen können angerechnet werden.

- (5) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen der Promotionsvorprüfung insgesamt. Eine nichtbestandene Teilprüfung kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

§ 7

Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades und des Promotionsgebietes an den Dekan der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag können Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. vier gebundene Exemplare der Dissertation sowie 20 Exemplare der Zusammenfassung; werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen;
 2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe akademischer und staatlicher Examina;
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge;
 4. ein Vorschlag für die Auswahl der Fächer des Rigorosums sowie Vorschläge für die Prüfer und Gutachter;
 5. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 zur Zulassung für eine Promotion, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und über Zulassungsentscheide nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3. Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen; dies gilt für Deutsche sowie für Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland;

6. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung.
- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
 1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht wurden;
 2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat;
 3. zu versichern, dass außer den in Nummer 2 genannten, weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere von dem Bewerber oder in seinem Auftrag weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und in ihrer Gesamtheit noch nicht veröffentlicht wurde;
 5. mitzuteilen, ob und wenn ja, wo, wann und mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.
 - (3) Alle in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Unterlagen sind schriftlich und in vom Bewerber autorisierter Form bzw. amtlich beglaubigt einzureichen. Unterlagen, die Bestandteil des Antrages zur Aufnahme in die Doktorandenliste waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.
 - (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der zuständigen Fakultät vorliegen.

- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 9 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (6) Ein Promotionsverfahren kann eingestellt werden, wenn sich in seinem Verlauf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Promotionskommission oder der Bestellung von Gutachtern ergeben, deren Beseitigung als unzumutbar anzusehen ist. Ein solches Verfahren ist nicht als Promotionsversuch zu werten. Der Beschluss über die Einstellung ist schriftlich zu begründen.

§ 8

Dissertation

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissensgebietes, seiner Theorien und/oder Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift einzureichen.
- (3) Der Kandidat hat eine Zusammenfassung (Umfang maximal sechs Seiten) der wissenschaftlichen Ergebnisse in 20 Exemplaren einzureichen, welche die Thematik und die Ergebnisse der Promotionsschrift für Nicht-Spezialisten erklärt und eine Liste der publizierten bzw. zur Publikation eingereichten (mit Datumsangabe) Ergebnisse der Dissertation enthält.
- (4) Die Dissertation und die Zusammenfassung sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, wenn in der Rahmenvereinbarung mit der ausländischen Universität keine andere Festlegung getroffen ist.
- (5) Die Dissertation enthält in eingebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis
 - ein Titelblatt (siehe Anlage 1),
 - eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,
 - dissertationsbezogene bibliographische Daten (siehe Anlage 3).

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Promotionskommission eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages durch den Promotionsausschuss feststeht, dass die Voraussetzungen der Zulassung erfüllt sind und durch die Promotionskommission die Gutachter (gemäß § 10), die Fächer im Rigorosum und die Prüfer (gemäß § 14) festgelegt wurden.
- (2) Wird ein grenzüberschreitendes Verfahren an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften eröffnet, kann die Promotionskommission um Hochschullehrer der Partneruniversität erweitert werden. Die Dissertation soll zusätzlich eine Zusammenfassung in Englisch oder der Landessprache der ausländischen Universität enthalten. Abweichend von § 10 Abs. 1 werden von beiden beteiligten Universitäten je zwei Gutachter benannt, darunter jeweils der Betreuer der Dissertation.
- (3) Die Eröffnung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrages gemäß Absatz 3 erfolgen und wird dem Fakultätsrat mitgeteilt.
- (4) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter und über die im Rigorosum abzulegenden Prüfungen sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen.
- (5) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 10

Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Ein Gutachter muss der Fakultät für Physik und Geowissenschaften angehören. In Fällen gemäß § 12 Abs. 3 können weitere Gutachter bestellt werden.

- (2) In kooperativen Verfahren muss mindestens ein Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (3) Als Gutachter können bestellt werden:
 - Hochschullehrer in- und ausländischer Hochschulen,
 - Inhaber des akademischen Grades Doctor habilitatus,
 - hochspezialisierte promovierte Vertreter der Praxis.

Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht als Gutachter tätig werden.

§ 11 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission im Auftrag des Dekans eingeholt. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Im Gutachten ist die Annahme, die Nichtannahme oder die Ergänzung bzw. Umarbeitung zu empfehlen. Die Empfehlung zur Annahme darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Bei Annahmempfehlung ist die Dissertation gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten.
- (3) Gutachten sollen innerhalb von einem Monat nach Anforderung angefertigt werden.

§ 12 Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Dissertation besteht die Möglichkeit, im zuständigen Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Dissertation und die Zusammenfassung Einsicht zu nehmen. Jeder Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät hat in diesem Zeitraum das Recht, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Nach Eingang aller Gutachten haben die Mitglieder der Promotionsgremien und der Kandidat das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (2) Der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission unter

Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen gemäß Abs. 1, über die Annahme der Dissertation, wenn sie von allen Gutachtern zweifelsfrei empfohlen wird.

- (3) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder werden die Ablehnung der Arbeit empfehlende schriftliche Stellungnahmen entsprechend § 12 Abs. 1 vorgelegt, entscheidet der Fakultätsrat nach Vortrag der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachter ist im Sinne der §§ 9–11 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon zu unterrichten.
- (4) Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel können bei Annahme der Dissertation durch die zuständige Promotionskommission beschlossen werden. Die Erfüllung dieser Auflagen hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten vor der Verteidigung zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen.
- (5) Bei Nichterfüllung der Auflagen nach Absatz 4 wird das Promotionsverfahren beendet.
- (6) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 2 und 3 ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten sowie über die Zulassung zum Rigorosum zu informieren.
- (7) Wird die Ergänzung bzw. Umarbeitung der Dissertation empfohlen, ruht das Verfahren bis zur Einreichung der überarbeiteten Fassung.
- (8) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in wesentlich überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden. Im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Promotionsvorprüfungen werden anerkannt. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (9) Ist nach Jahresfrist die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 13

Annahme im grenzüberschreitenden Verfahren

- (1) Nach Annahme einer an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften eingereichten Dissertation wird diese zusammen mit den Gutachten der ausländischen Partneruniversität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Nach erfolgter Zustimmung unterzieht sich der Promovend dem Rigorosum gemäß § 14 dieser Ordnung.
- (2) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partneruniversität ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften der vorliegenden Ordnung fortgesetzt. Der Fakultätsrat entscheidet ggf. über eine veränderte Zusammensetzung der Promotionskommission.
- (3) Wird eine Dissertation an der ausländischen Partneruniversität eingereicht, entscheidet zunächst diese über Annahme und Fortführung des Verfahrens. Danach erhält die Fakultät für Physik und Geowissenschaften die Dissertation und die Gutachten zur Entscheidung durch den Fakultätsrat über die Fortführung des Verfahrens. Nach erfolgter Zustimmung kann das gemeinsame Verfahren nach den Bestimmungen der Ordnung der Partneruniversität fortgesetzt werden.
- (4) Wird eine Dissertation in einem grenzüberschreitenden Verfahren durch die Fakultät für Physik und Geowissenschaften gemäß § 12 Abs. 2 abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 14

Rigorosum

- (1) Das Rigorosum soll zeigen, dass der Bewerber eine über die Hochschulabschlussprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Promotionsgebiet (Hauptfach; Prüfungsdauer 60 Min.) und einem weiteren an der Universität vertretenen Promotionsgebiet (Nebenfach; Prüfungsdauer 30 Min.) besitzt. Das Rigorosum umfasst zwei mündliche Einzelprüfungen, die in der Regel in deutscher Sprache als getrennte Prüfungen abgelegt werden. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfungen sind vor einem Hochschullehrer für das betroffene Fachgebiet abzulegen. Der Prüfungsbeisitzer, der das Protokoll führt, muss mindestens ein in diesem Fachgebiet promovierter

Wissenschaftler sein. Der Prüfer darf in der Regel nicht gleichzeitig Betreuer oder Gutachter der Dissertation sein.

- (2) Das Rigorosum kann nach Eröffnung des Verfahrens und muss spätestens zwei Monate nach Annahme der Dissertation, jedoch noch vor der Verteidigung, abgelegt werden. Eine vom Kandidaten nicht verschuldete Terminüberschreitung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Die Promotionskommission legt eine die Umstände berücksichtigende neue Frist fest oder unterbreitet dem Dekan einen Vorschlag zur Beseitigung des Mangels. Bei einer vom Kandidaten zu vertretenden Fristverletzung wird das Promotionsverfahren durch den Fakultätsrat eingestellt.
- (3) Jede Teilprüfung wird mit einer Note gemäß § 16 Abs. 1 bewertet.
- (4) Eine nichtbestandene Teilprüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Dies ist beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach der nichtbestandenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren wird durch den Fakultätsrat eingestellt. Es kann nur eine einzige nicht bestandene Teilprüfung einmal wiederholt werden. Wird sie bestanden, ist sie mit 'rite' zu bewerten.
- (5) Hat ein Doktorand während seiner Promotionsausbildung im Rahmen eines Graduiertenkollegs, der Forschungsakademie Leipzig (RAL), eines internationalen Promotionsprogramms oder eines vergleichbaren Programms zusätzliche Prüfungsleistungen erbracht, die einem Umfang von mindestens 10 benoteten Leistungspunkten entsprechen, kann die Promotionskommission diese Leistungen auf Antrag als Ersatz für die Rigorosumsprüfung im Hauptfach anerkennen. Die Rigorosumsnote ist das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der in den Einzelleistungen erzielten Noten.

§ 15 Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag (Dauer max. 45 Min.) öffentlich darzustellen und in der Diskussion (Dauer max. 30 Min.) Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion soll sich auf die Dissertation und ihr wissenschaftliches Umfeld beziehen. Die Verteidigung erfolgt in deutscher

oder englischer Sprache und muss in der Regel spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation durchgeführt werden.

- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen und dem Dekan zu übermitteln. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin in der Fakultät und in anderen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität und außerhalb dieser anzukündigen, außerdem sind weitere Fachvertreter einzuladen.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission und mindestens ein Gutachter anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
 - die Zusammensetzung der Promotionskommission bekanntgegeben wird,
 - der Kandidat vorgestellt wird,
 - eine zusammenfassende Darstellung der Gutachten gegeben wird und
 - Fragen zurückgewiesen werden, die sich nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand beziehen.
- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und die Benotung gemäß § 16. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter beratend mitwirken. Weiterhin schlägt die Promotionskommission eine Gesamtbewertung im Promotionsverfahren vor. Beide Entscheidungen werden anschließend mit Einverständnis des Kandidaten öffentlich mündlich bekannt gegeben.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden.

- (8) Eine Verteidigung ist nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
- der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von zwei Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
 - die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
 - die wiederholte Verteidigung endgültig nicht bestanden wird.

§ 16

Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude	-	herausragend	-	1,0
magna cum laude	-	sehr gut	-	1,3
cum laude	-	gut	-	1,7; 2,0; 2,3
rite	-	genügend	-	2,7; 3,0; 3,3
non sufficit	-	nicht genügend	-	5,0

- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus

- den Einzelnoten der Begutachtung der Dissertation,
- den Einzelnoten der Teilprüfungen des Rigorosums und
- der Note für die Verteidigungsleistung

zusammen.

Zu folgenden Gesamtprädikaten führt das arithmetische Mittel der Einzelnoten:

magna cum laude	-	sehr gute Leistung	-	1,00 - 1,50
cum laude	-	gute Leistung	-	1,51 - 2,50
rite	-	genügende Leistung	-	2,51 - 3,30

Liegt das arithmetische Mittel bei 1,00, kann der Fakultätsrat das Gesamtprädikat "summa cum laude" verleihen. Hat ein Gutachter die Dissertation mit "non sufficit" bewertet, kann das Gesamtprädikat in der Regel nicht besser als "rite" lauten.

- (3) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation gemäß § 12 Abs. 8 erfolgreich beendet, ist – unabhängig von allen anderen Teilleistungen – in der Regel das Gesamtprädikat 'rite' zu erteilen.

§ 17 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates; dieser Beschluss erfolgt in der Regel in der ersten Sitzung des Fakultätsrates nach der Verteidigung. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Pflichtexemplare gemäß § 18 in der Universitätsbibliothek übergeben worden sind.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 18 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation ist in angemessener Weise durch Vielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen. Es wird außerdem dem Kandidaten empfohlen, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation in elektronischer Form (Dokumentenserver der Universität) zu publizieren.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Es sind sechs Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek abzugeben.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um weitere neun

Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem zuständigen Dekanat zuzustellen.

- (5) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

§ 19

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
 - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben betrachtet wurden,
 - Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden.
- (2) Vor der Beschlussfassung zum Nichtvollzug oder Entzug ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.

§ 20

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von den Promotionsgremien geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden der Promotionskommission zu stellen.

§ 21
Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Physik und Geowissenschaften hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Verleihung; der Beschluss ist dem Senat anzuzeigen.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor; er kann dies dem Dekan der zuständigen Fakultät übertragen.
- (4) Der Grad 'Doctor honoris causa' ist zu entziehen, wenn der Inhaber wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. Erfolgte die Verurteilung wegen eines Vergehens, kann der Grad entzogen werden.

§ 22
Das Doktorjubiläum

Die zuständige Fakultät kann zum 50. Jahrestag der Verleihung des Doktorgrades die Promotion durch eine Ehrenurkunde würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23
Übergangsregelungen

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

- (2) Für Bewerber, deren Zulassung zur Promotion bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (3) Bewerber, deren Zulassung zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, werden ohne Antrag in die Doktorandenliste übernommen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Geowissenschaften vom 14. Dezember 2000 ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 11. Juni 2008

Professor Dr. Tilman Butz
Dekan der Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....

(Titel)

Der Fakultät für Physik und Geowissenschaften

der Universität Leipzig

eingereichte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....,
(Kurzform)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Physik und Geowissenschaften

der Universität Leipzig

genehmigte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Gutachter:
.....
.....

Tag der Verleihung

Anlage 3

Bibliographische Beschreibung:

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Dissertation

... S.*, ... Lit.*, ... Abb., ... Anlagen (usw.)

Referat:

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit

(Umfang von bibliografischer Beschreibung und Referat maximal eine Seite)

*

... S. (Seitenzahl insgesamt)

... Lit. (Anzahl der im Literaturverzeichnis ausgewiesenen Literaturangaben)

Anlage 4

Titelblatt der Zusammenfassung

Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse zur Dissertation

Titel

der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig
eingereicht von

akad. Grad / Vorname / Name / Geburtsname

angefertigt an

Institut / Abteilung

Monat und Jahr (der Einreichung)

Zusammenfassung

Anlage 5

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....
.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....
.....

(Name)

verleiht die Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

.....
(Dr.)

für das Fachgebiet

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren
und der Dissertation über das Thema

.....
.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Leipzig, den (Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan